



VALORA EFFEKTEN HANDEL AG

Wertpapier-Kenn-Nummer: 760 010, ISIN DE0007600108

Einladung zur Hauptversammlung

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zur 18. ordentlichen Hauptversammlung am Montag, dem 15. Mai 2006 um 14.00 Uhr in das Hotel "SAS Radisson", Beim Runden Plom, 76275 Ettlingen (direkt an der Autobahn A5, Ausfahrt Nr. 48 Karlsruhe-Süd), ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2005 nebst Lagebericht des Vorstands und des Berichts des Aufsichtsrats

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 495.766,90 eine Dividende von EUR 0,10 je Aktie sowie einen Bonus von EUR 0,10 je Aktie auf das gezeichnete Kapital von EUR 1,575 Mio. eingeteilt in 1,575 Mio. Stückaktien, also insgesamt EUR 315.000,00 fällig am 16. Mai 2006, auszuschütten, den aus der Auflösung von Rücklagen resultierenden Gewinnvortrag von EUR 82.397,35, aufgerundet auf EUR 100.000,00, in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen und EUR 80.766,90 auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Zahlung einer Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, für das Geschäftsjahr 2005 insgesamt EUR 18.000,00 zuzüglich eventuell anfallender Mehrwertsteuer zu zahlen.

6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Am 01. November 2005 ist das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden u. a. die gesetzlichen Regelungen über die Frist zur Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschriften zu den Teilnahmevoraussetzungen an der Hauptversammlung sowie zur Stimmrechtsausübung geändert. Gleichzeitig wurden die Vorschriften über den Ablauf der Hauptversammlung geändert, wonach der Versammlungsleiter in der Satzung ermächtigt werden kann, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen dienen der Anpassung der Satzung der VALORA EFFEKTEN HANDEL AG an die neuen gesetzlichen Regelungen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) § 12 Abs. 3 der Satzung (Einberufung der Hauptversammlung) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst: „Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben. Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlich vorgeschriebenen Frist einzuberufen.“

b) Änderung von § 13 der Satzung (Teilnahme und Stimmrecht)

§ 13 der Satzung wird in der Überschrift sowie in den Absätzen 1 bis 4 wie folgt neu gefasst: „§ 13 Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht und Vollmacht“

- 1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung zur Hauptversammlung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache anmelden.
- 2) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nachzuweisen. Der Nachweis ist durch eine in Textform in deutscher oder in englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz zu erbringen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung beziehen und der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tag vor der Versammlung zugehen, es sei denn, das Gesetz sieht zwingend andere Stichtage vor. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.
- 3) Fällt der letzte Anmeldetag oder der Tag, auf den sich der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung beziehen muss, auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag am Sitz der Gesellschaft, so tritt der letzte diesem Tag vorangehende, mitzählende Werktag an die Stelle des nach den vorstehenden Bestimmungen maßgebenden Tages.
- 4) Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Form der Vollmacht ist außer der Schriftform die Übermittlung der Bevollmächtigung im Wege der elektronischen Datenübermittlung (E-Mail) ausreichend. Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, so kann die Vollmacht schriftlich, per Fax oder durch elektronische Datenübermittlung (E-Mail) auf eine von der Gesellschaft näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

7. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zu beschließen:

Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 wird die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mittlerer Pfad 15, 70499 Stuttgart, gewählt.

Teilnahme an der Hauptversammlung:

Durch das am 1. November 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) wurden die gesetzlichen Bestimmungen für die Anmeldung zur Hauptversammlung und den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts in § 123 AktG geändert. Nach der gesetzlichen Übergangsvorschrift in § 16 EGAktG gilt für börsennotierte Gesellschaften, die ihre Satzung noch nicht an § 123 AktG in der Fassung des UMAG angepasst haben, die bisherige Satzungsregelung für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts mit der Maßgabe fort, dass der Zeitpunkt der Hinterlegung auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung abzustellen ist. Ein entsprechendes Vorgehen haben Vorstand und Aufsichtsrat daher in der Aufsichtsratssitzung am 11. März 2006 beschlossen. Die Anpassung der Satzung an die gesetzliche Neuregelung ist erst Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung.

Teilnahme durch Hinterlegung:

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind demzufolge nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien mit dem **Hinterlegungstermin**, den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, demnach **Montag, 24. April 2006, 0:00 Uhr**, bei der Hinterlegungsstelle, dem **Bankhaus Gebr. Martin AG, Kirchstr. 35, 73033 Göppingen**, ordnungsgemäß angemeldet haben und bis zum Schluss der Hauptversammlung gesperrt halten. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für sie bei einem anderen Kreditinstitut bis zum Ende der Hauptversammlung gesperrt werden. Die Bescheinigung über die Hinterlegung ist spätestens am Dienstag, 09. Mai 2006, bei der Gesellschaft einzureichen.

Teilnahme durch Nachweis des Anteilsbesitzes:

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind auch diejenigen Aktionäre berechtigt, für die bei der Gesellschaft ein besonderer, durch das depotführende Institut in Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch) ausgestellter Nachweis des Anteilsbesitzes eingereicht wird. Der Nachweis muss der Gesellschaft bei einer der nachfolgend genannten Stellen unter der angegebenen Adresse spätestens **bis zum Dienstag, 09. Mai 2006, 0:00 Uhr (Zugang)** zugehen:

VALORA EFFEKTEN HANDEL AG
Postfach 912
76263 Ettlingen

VALORA EFFEKTEN HANDEL AG
Am Hardtwald 7
76275 Ettlingen
Telefax: 07243-90004

Der **Nachweis** hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, demnach **auf Montag, 24. April 2006, 0:00 Uhr**, zu beziehen. Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Service für Aktionäre die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können:

Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Aktionärsvereinigung, ist möglich.

Daneben bieten wir Ihnen die Möglichkeit, falls Ihre Bank keinen eigenen Vertreter zur VEH-Hauptversammlung entsendet, Ihr Stimmrecht durch Herrn Norbert Trunk ausüben zu lassen.

→ Herr Trunk wird Ihre Stimmrechte entsprechend Ihren Weisungen vertreten. Bitte senden Sie bzw. lassen Sie Ihre Depotbank Ihre Eintrittskarte direkt senden an: Herrn Norbert Trunk persönlich, c/o Volksbank Karlsruhe eG, Postfach 65 49, 76045 Karlsruhe.

Eventuelle Anträge von Aktionären im Sinne von §§ 126, 127 AktG bitten wir nebst Begründung bis spätestens zum 01. Mai 2006 zu richten an: VALORA EFFEKTEN HANDEL AG, Herrn Helffenstein, Postfach 912, 76263 Ettlingen, Fax: 07243-90004, e-mail: info@valora.de.

Fristgerecht eingegangene Anträge oder Wahlvorschläge werden mit einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung gemäß § 126 AktG über das Internet auf unserer Homepage zugänglich gemacht (<http://valora.de/html/hauptversammlung.html>).

Ettlingen im März 2006

Der Vorstand